

T 1 (zu Q2): *Württembergische Gewerbeordnung 1862:*

Zur Arbeit von Kindern: Schulkinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Fabriken zur Arbeit eingesetzt werden, wenn für sie dabei folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Sie müssen den Gottesdienst ordnungsgemäß besuchen können.
- Sie dürfen nicht daran gehindert werden in die Schule zu gehen (= gesetzliche Schulpflicht).
- Es dürfen keine negativen Folgen für ihre Gesundheit, körperliche Entwicklung, ihre Erziehung¹ und Ausbildung dabei entstehen.

¹: *Erziehung zu einem gläubigen („religiösen“) Menschen, der außerdem weiß, wie man sich anständig und angemessen („sittlich“) verhält*

Der Text wurde vereinfacht von Roman Blessing.



***Württembergische
Gewerbeordnung, 1862***

Bildnachweis:

	<p>https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Vista-keditbookmarks.svg (29.06.2019) © Johannes Rössel (gemeinfrei)</p>
	<p>Gesetzbuch „book15.wmf“ aus der „ClipArt Powersammlung für alle Anlässe“ (ClipArts zur lizenzfreien Verwendung), Weltbild Software [CD-ROM] - bearbeitet von Roman Blessing</p>